

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die
Frühförderstellen,
Heilpädagogische Praxen,
Autismuszentren

im Rheinland

nachrichtlich
Sozialämter im Rheinland
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V.

04.12.2020
41.00-430-02/22
Herr Bruchhaus
Tel 0221 809-6211
Fax 0221 8284-1395
juergen.bruchhaus@lvr.de

Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 (Corona Virus)

Erstattung von Mehraufwendungen für Schutz- und Verbrauchsmaterialien Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG Testung von Kindern bzw. Beschäftigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hat sich nach den Sommermonaten nunmehr wieder deutlich verschärft. Inzwischen ist ganz Nordrhein-Westfalen Risikogebiet. Wie lange diese Krise noch anhalten wird kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Es geht jetzt darum, den notwendigen Schutz der Kinder und der Beschäftigten sicherzustellen und unter diesen Rahmenbedingungen eine möglichst weitgehende Teilhabe zu gewährleisten.

Auch wenn die Frühförderstellen von Regelungen zum Teil-Lockdown gemäß der Coronaschutzverordnung nicht unmittelbar betroffen sind, werden Eltern unter Umständen wieder zurückhaltender bei der Wahrnehmung Ihrer Angebote sein.

In Abstimmung mit dem LWL teile ich Ihnen deshalb folgende Regelungen für die Erstattung möglicher unabweisbarer Mehraufwendungen mit:

1. Erstattung von unabweisbaren Mehraufwendungen für Schutz- und Verbrauchsmaterialien

Unabweisbare Mehraufwendungen für Schutz- und Verbrauchsmaterialien

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



können weiterhin – zunächst bis zum 31.03.2021– geltend gemacht werden. Dafür gelten die mit Rundschreiben vom 12.08.2020 mitgeteilten Regelungen, die Sie im Internet www.bthg.lvr.de einsehen können.

Die unabweisbaren Mehraufwendungen sind durch Rechnungen zu belegen.

2. Zahlung von Zuschüssen nach dem SodEG

Der Bundestag hat inzwischen das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bis 31.03.2021 verlängert (Art. 10 des am 05.11.2020 verabschiedeten Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB XII sowie des AsylbLG sowie weiterer Gesetze). Auf dieser Basis leistet der LVR weiterhin Zuschüsse zur Sicherstellung der sozialen Infrastruktur auf der Basis der in 2019 erhaltenen Zahlungen.

Zu den wenigen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen:

- a) Haben Sie bereits einen Antrag auf SodEG gestellt teilen Sie dem LVR mit, ob sich an den Kalkulationsgrundlagen der einzusetzenden bereiten Mittel Änderungen ergeben haben. Für die Berechnung des Zuschusses gelten als Basis weiterhin die gezahlten Mittel 2019.

Sollten Sie bislang keinen Antrag gestellt haben können Sie die im Internet unter www.bthg.lvr.de zur Verfügung stehenden Antragsformulare nutzen.

- b) Wenn Sie einen Antrag stellen, sind Sie verpflichtet, die Beendigung von Beeinträchtigungen Ihres Geschäftsbetriebs dem LVR mitzuteilen.

Dies gilt auch für derzeit laufende SodEG-Leistungen.

Vorrangig ist weiterhin die Inanspruchnahme von bereiten Mitteln, wozu auch das Kurzarbeitergeld zu zählen ist. Dies wird auf der Basis einer pauschalierten Betrachtung zunächst in Abzug gebracht. Die Spitzabrechnung findet im nachträglichen Erstattungsverfahren statt.

3. Testung von Kindern bzw. Beschäftigten

Seit Mitte Oktober haben Kinder und Beschäftigte in unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Testung.

Die näheren Einzelheiten sind in der Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) und in der Allgemeinverfügung des Landes NRW zur TestV geregelt. Im Folgenden informieren wir Sie lediglich über die zentralen Regelungen.

- a) Nach § 3 der TestV haben u.a. geförderte Menschen mit Behinderung, Beschäftigte sowie sonstige Personen, die sich in bestimmten Einrichtungen aufgehalten haben, einen Anspruch auf Testung, wenn sich dort in den letzten 10 Tagen vorher eine positiv getestete Person aufgehalten hat.

Den Anspruch haben auch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen. Die Kosten für die Testungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

Zu den Einrichtungen nach § 3 TestV gehören neben u.a. ambulante Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 TestV). Dazu zählen auch Frühförderstellen.

- b) Nach § 4 der Testverordnung des BMG können u.a. Einrichtungen der (ambulanten) Eingliederungshilfe (also auch Frühförderstellen) ein Testkonzept erstellen, wonach auch asymptomatische Personen getestet werden. Für Frühförderstellen ist dies freiwillig.

Das Testkonzept dem Gesundheitsamt vorzulegen. 14 Tage nach Eingang beim Gesundheitsamt gilt das Konzept als genehmigt.

Wenn Sie zu einem Testkonzept entscheiden, müssen Sie bei den geförderten Kindern und bei Beschäftigten ein tägliches Symptommonitoring vornehmen. Außerdem müssen Sie regelmäßig PoC-Antigen-Tests durch grundlegend medizinisch oder pflegerisch qualifiziertes und zusätzlich geschultes Personal durchführen. Die PoC-Tests müssen sie sich selbst beschaffen, die Kosten für die Tests können gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden.

Außerdem ist im Konzept darzustellen, in welchen Abständen Sie regelmäßige PoC-Tests durchführen. Die weiteren Inhalte eines Testkonzepts sind in der Anlage zur Allgemeinverfügung zur TestV geregelt.

Über die Erstattung der durch die Testungen möglicherweise entstehenden Kosten werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Zu dieser Frage finden derzeit noch Gespräche zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales statt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Bruchhaus